

Zum Abschied

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Technische Beilage zur Schweizerischen Post-, Zoll- & Telegraphen-Zeitung = Supplément technique du Journal suisse des postes, télégraphes et douanes**

Band (Jahr): **5 (1922)**

Heft 24

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Technische Beilage

zur

Schweiz. Post-, Zoll- & Telegraphen-Zeitung

Supplément technique du Journal suisse des Postes, Télégraphes et Douanes

Erscheint alle 2 Monate. — Jahresabonnement Fr. 4.— (durch die Post Fr. 4.20). — Red. Beiträge u. Korr. sind zu adressieren an Herrn E. NUSSBAUM, Schützenweg 17, Bern.

Paraissant tous les 2 mois. — Abonnement Fr. 4.— par an (par la poste Fr. 4.20). — Pour la RÉDACTION s'adresser à Mr. E. NUSSBAUM, Schützenweg 17, Berne.

Nummer 24.

Burgdorf, 28. Dezember 1922.

V. Jahrgang.

Inhalt - Sommaire: Selbstbescheidung. — Zum Abschied. — *Telephonwesen*: Zur Frage der Lieferung von Telephonapparaten durch die Installationsfirmen. — Das Verstärkeramt Altdorf. — *Radiotelegraphie*: Die gesetzliche Regelung der Radiotelegraphie in der Schweiz (Schluss). — Drahtlose Telephonie zwischen Amerika und Europa. — *Verschiedenes*: Union universelle des communications électriques. — Baudot-Gabelschaltung Rom-Paris-London und Rom-Paris-Brüssel.

Selbstbescheidung.

Altern! Nicht mehr der Jüngste sein, dessen erste frühreife Versuche man bewundert. Gemessen werden mit dem Maßstabe der Reife, ohne Entschuldigung und mildernde Umstände: ernst, streng, vielleicht ungerecht. Sehen, dass jüngere nach uns kommen und sich auszeichnen, erleben, dass sie uns überflügeln und in den Schatten stellen. Andere in angesehene Stellungen einrücken lassen und selbst zurückbleiben. Die eigene Mittelmässigkeit kennen und von dem Craum geheilt werden, etwas Besonderes zu sein. Durch Tatsachen, Vergleiche und Erfahrungen sich beweisen lassen, daß man es nicht ist.

Schwerer werden nach außen und innen, grau werden und über die Cräume der Jugend wehmütig lächeln. Alte Papiere durchblättern und empfinden, daß die erste Hälfte des Lebens längst vorüber ist und die zweite vielleicht kürzer sein wird. Fühlen, wie lange man schon gelebt hat und wie man ohne die Hoffnung eines besseren Lebens nicht auskommen kann.

Das alles ohne Bitterkeit, gelassen und still hinnehmen, in das Unabänderliche sich fügen, die Rosen welken sehen und das trockene Laub von den Bäumen fallen lassen, die Hände falten und schweigen. Was bleibt uns anderes übrig? Seien wir gut. Diesen einzigen Ehrgeiz werden wir nicht zu bereuen haben. Und wenn auch die letzte Erinnerung an uns in Vergessenheit sinkt, diese wird am längsten währen und am hellsten glänzen.

€. Platzhoff-Lejeune.

ZUM ABSCHIED.

Mit ihrer heutigen Nummer nimmt die «*Technische Beilage*» Abschied von ihren Lesern und Mitarbeitern. Erhobenen Hauptes, im Bewusstsein der erfüllten Pflicht, darf sie sich zurückziehen, nicht als Opfer der ungünstigen Zeitverhältnisse, sondern als ein Vorkämpfer, der seine Mission zu Ende geführt. In mehr als fünfjähriger Tätigkeit hat die «*Technische Beilage*» dem Kommen der längst erwarteten und wiederholt angeregten offiziellen technischen Zeitschrift der Telegraphen- und Telephonverwaltung die Wege geebnet. Diese Zeitschrift ist nun zur Tatsache geworden und die «*Technische Beilage*» kann sich zurückziehen mit der stillen Genugtuung, dass ihr Sinn und Geist in der vornehmeren Nachfolgerin, den «*Technischen Mitteilungen*» der Schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung, weiterleben wird.

Von der bevorstehenden Aenderung hat die Obertelegraphendirektion den Amtsstellen mit Kreisschreiben Nr. 102 vom 15. November 1922 Kenntnis gegeben. Dieses Kreisschreiben lautet:

Technische Zeitschrift.

Einem Gesuche des Verbandes Schweizerischer Telegraphen- und Telephonbeamten entsprechend wird die Telegraphenverwaltung vom nächsten Neujahr an eine eigene technische Zeitschrift herausgeben. Auf diesen Zeitpunkt wird die «*Technische Beilage* zur Schweiz. Post-, Zoll- und Telegraphenzeitung» ihr Erscheinen einstellen.

Wenn die neue Zeitschrift lehr- und abwechslungsreich ausfallen soll, so muss sie auf eine ganze Reihe tüchtiger Mitarbeiter zählen können. Ausser an die Beamten der technischen Abteilung, die zur Mitarbeit *verpflichtet* sind, ergeht daher an das gesamte — vorab an das technisch gebildete — Personal der Verwaltung die Aufforderung, fortwährend grössere oder kleinere, gründlich durchgearbeitete Beiträge einzusenden und so die Herausgabe einer vielseitigen Fachschrift zu ermöglichen. Die Einsendungen sind zu richten an die *Redaktionskommission der Technischen Mitteilungen, Obertelegraphendirektion, Bern*, von welcher sie vor der Veröffentlichung überprüft werden.

Es ist uns sehr daran gelegen, eine Zeitschrift ins Leben zu rufen, die über das technische Wirken der Verwaltung und über die technische Entwicklung des Telegraphen- und Telephonwesens in der Schweiz allseitige und zuverlässige Auskunft erteilt.

Wir erwarten, dass das Personal uns in unseren Bestrebungen kräftig unterstützen werde.

Die Obertelegraphendirektion:

Im Auftrag,

Der Chef der technischen Abteilung:

Muri.

Allen unseren Mitarbeitern, die uns, wenn auch in kleiner Zahl, doch um so treuer zur Seite gestanden, der Obertelegraphendirektion, die ihrer Sympathie für unsere

Sache durch einen namhaften jährlichen Beitrag Ausdruck gegeben, ferner den Unions-Verbänden der Post- und Zollbeamten, deren Opferwilligkeit unser Organ Entstehen und Dasein verdankte, und nicht zuletzt unserem Verleger, Herrn S. Haller in Burgdorf, der die Aufgabe der Redaktion stets in uneigennützig, verständnisvoller und zuvorkommender Weise zu erleichtern bestrebt war, sei hier der wärmste Dank ausgesprochen.

Unsere Leser und Abonnenten aber wollen das uns entgegengebrachte Interesse auf die Nachfolgerin übertragen, deren Abonnementspreis trotz vermehrtem Umfang und bedeutend reduzierter Auflage nur Fr. 5.20 (bei der Post bestellt) beträgt. Die bisherigen privaten Abonnemente, sowie die Gratis- und Austauschabonnemente werden ohne weiteres auf die «*Technischen Mitteilungen*» übergeschrieben.

Die Redaktion.



Telephonwesen

Zur Frage der Lieferung von Telephonapparaten durch die Installationsfirmen.

Der Verband schweizerischer Elektro-Installations-Firmen hat in einer Eingabe an die Obertelegraphendirektion die Freigabe der Apparate in den Abonentenstationen verlangt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die vom Verbands gewünschte Regelung aus Abschnitt 7 von Artikel 30 des Entwurfes zum Verkehrsgesetz hervorgehe. Wenn Herr Direktor Bretscher in seinem Vortrage verlange,

- I. dass eine technische Zentralstelle darüber entscheiden müsse, was angeschlossen werden dürfe und was nicht,
- II. dass Rücksicht auf allfällige Systemwechsel genommen und
- III. dass der Störungsdienst tadellos besorgt werde,

so seien das Forderungen, die mit den Bestrebungen des Verbandes sehr wohl vereinbar seien. Sollte die Verwaltung sich zur Freigabe nicht entschliessen können, so möge sie prüfen, ob nicht zwei Arten von Konzessionen zu erteilen seien: Eine grosse, die den Wünschen der Installateure Rechnung trüge und nur an erfahrene Firmen erteilt würde, und eine kleine, die dem vorliegenden Entwurf der Obertelegraphendirektion entspräche.

Mit Ermächtigung der Obertelegraphendirektion veröffentlichen wir im nachstehenden die Antwort, die dem Verband der Elektro-Installationsfirmen auf diese Eingabe erteilt wurde.

An den Verband Schweiz. Elektro-Installations-Firmen,
Stauffacherplatz 3, Zürich IV.

Auf Ihre Zuschrift vom 14. August beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Der von uns ausgearbeitete Konzessionsentwurf sieht in der Tat vor, dass sämtliche Apparate, Zusatzapparate und Sicherungen durch die Verwaltung zu liefern seien. Diese Regelung steht im Einklang mit der vom Herrn Departementsvorsteher im Nationalrat abgegebenen Erklärung, die folgendermassen lautet:

« Wir halten unbedingt daran fest, dass die Apparate von der Telephonverwaltung geliefert werden müssen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, und die unbefangenen Techniker, auch wenn sie der Privatindustrie angehören — z. B. Herr Direktor Bretscher von der Hasler A.-G. —, sind alle mit uns der Ueberzeugung, dass ein guter, wohl funktionierender Telephonbetrieb nur gewährleistet werden kann, wenn

die Apparate einheitlich von der Telephonverwaltung geliefert werden können. »

Der von Ihnen angerufene Abschnitt 7 von Artikel 30 bezieht sich nur auf gewisse Spezialfälle, z. B. auf die Einrichtung von *Endverstärkern* oder *vollautomatischen Anlagen* bei *Abonnten*. Von einer Anwendung der Bestimmung auf die gewöhnlichen Apparate der Haupt- und Nebenanschlüsse kann keine Rede sein. Dies ergibt sich übrigens auch aus Art. 19, Absatz 1, der bestimmt, « dass die Telegraphenverwaltung eine jährliche Abonnementstaxe beziehe für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitung zwischen der Zentralstation und dem Gebäude, worin die Abonnenstation errichtet werden soll, sowie für die Lieferung und den Unterhalt der beim Abonnten aufzustellenden gewöhnlichen Apparate. »

Wir glauben nicht, dass der Berner Handels- und Industrieverein als Anhänger Ihrer Bestrebungen gelten könne. Denn er hat in einer, an das Post- und Eisenbahndepartement, gerichteten Eingabe den Standpunkt vertreten, dass die Apparate unter keinen Umständen frei zu geben seien.

Da die Verwaltung für Lieferung und Unterhalt der Apparate aufzukommen hat, so ist es ganz natürlich, dass sie normalerweise auch deren Anschluss besorgen muss. Es verhält sich damit ganz gleich wie mit den Elektrizitätszählern, die von den Werken auch selbst beschafft und eingerichtet werden. Trotz dieser Erwägung haben wir im Konzessionsentwurf vorgesehen, dass die Telephonbureaux in Fällen, wo es sich als zweckmässig erweist, dem Installateur gestatten sollen, bei Neuinstallationen und Verlegungen einfache, von der Verwaltung selbst gelieferte Apparatsysteme an die Leitungen anzuschliessen. Ihre Behauptung, « dass das Montieren der Apparate der Telephonverwaltung vorbehalten werde », bedarf also der Richtigstellung.

In aller Form müssen wir sodann Ihre Anschuldigung zurückweisen, dass das Referat des Herrn Bretscher teilweise von einem Beamten unserer Direktion ausgearbeitet worden sei. Herr Direktor Bretscher hat selbstverständlich mit dem einen oder andern unserer Beamten Rücksprache genommen — gerade so wie einzelne Ihrer Verbandsmitglieder auch — und hat dann nach Gutfinden die erhaltenen Auskünfte bei der Ausarbeitung seines Vortrages verwertet. Er hat uns nachher seinen Vortrag zur Verfügung gestellt, den wir mit seiner Zustimmung in gekürzter Form veröffentlichten.

Was sodann die Zustellung des Vortrages an Mitglieder des Nationalrates anbelangt, so war sie gegeben, nachdem Sie es vorher schon als notwendig erachtet hatten, Ihr leider nicht ganz sachlich gehaltenes Memorial der nationalrätlichen Kommission zu unterbreiten. Eine einseitige Aufklärung des Rates lag nicht im Interesse der Sache.

Auf Ihre kritischen Bemerkungen zu den Ausführungen des Referates Bretscher erwidern wir Ihnen folgendes:

ad I. Für die Abnahme von Telephonapparaten wird von uns ein sehr strenger Masstab angelegt. Dies ist unerlässlich, soll nicht die Ausnützung der Leitungen, insbesondere die der teuren interurbanen Leitungen, durch Stationsstörungen und mangelhafte Lautwirkung der Apparate beeinträchtigt werden. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung würde die gründliche Prüfung der Lieferungen ausserordentlich erschweren und verteuern und die Einheitlichkeit der Apparate, die für jeden guten Telephonbetrieb unbedingte Voraussetzung ist, gefährden, wenn nicht verunmöglichen. Bei Nebenstellenanlagen würde die Verwaltung überhaupt jegliche Uebersicht verlieren, da dort Apparate ein- und ausgeschaltet werden können, ohne dass dies von der Zentrale aus bemerkbar ist. Von einer ausländischen Verwaltung, die von der Freigabe der Apparate wieder abgekommen ist, wurde uns mitgeteilt,